(§ 25 Abs. 4 der 1. DB zur StPO) und ihn dem Verurteilten mitzuteilen. Beschließt das Gericht, vom Vollzug der Freiheitsstrafe nicht abzusehen, hat der Vorsitzende dies in den Akten zu vermerken, den Verurteilten und die Buchhaltung von der Entscheidung zu informieren und die Akten dem Sekretär zur Einleitung der Verwirklichung der Freiheitsstrafe zuzuleiten; die Buchhaltung hat die nachträglich gezahlte Geldstrafe an den Verurteilten zurückzuzahlen. Nach dem Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist die Geldstrafe zu löschen (§ 25 Abs. 5 der 1. DB zur StPO).

14.3.6. Die Verwirklichung des öffentlichen Tadels und der öffentlichen Bekanntmachung

Der öffentliche Tadel (§ 37 StGB) gilt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils als verwirklicht. Die mit dem öffentlichen Tadel bezweckte Mißbilligung des Handelns des Verurteilten wird durch die Verkündung der Strafe und die Zustellung des Urteils an den Verurteilten zum Ausdruck gebracht.

Zur Verwirklichung der öffentlichen Bekanntmachung (§ 50 StGB) hat das Prozeßgericht die notwendigen Entscheidungen in der Urteilsformel zu treffen. Das gilt sowohl für den Ort und die Zeit als auch für den Umfang der Bekanntmachung. Das Gericht hat für die Bekanntmachung die Form zu wählen, die dem konkreten Zweck dieser Zusatzstrafe am besten entspricht.

Unter Berücksichtigung der im Einzelfall unterschiedlichen Erfordernisse zur Erziehung des' Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität (§ 50 Abs. 1 StGB) hat das Gericht festzulegen, ob die Veröffentlichung in der Tagespresse, einer Betriebszeitung oder durch Aushang an der Gemeindetafel erfolgt. Gleichzeitig hat es die Dauer der öffentlichen Bekanntmachung zu bestimmen und zu entscheiden, ob das gesamte Urteil, die Urteilsformel und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder nur die Urteilsformel veröffentlicht werden. Die Zusammenfassung der Urteilsgründe hat das Gericht selbst vorzunehmen.

Die Verwirklichung der öffentlichen Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Veröffentlichung in einem Presseorgan, ist ein Exemplar davon zu den Akten zu nehmen.

14.3.7. Die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

Die Regelung über die *nachträgliche* Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO) sichert die Durchsetzung der Grundsätze über die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung. Die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe setzt voraus, daß

— **gegen den Verurteilten in verschiedenen rechtskräftigen Urteilen** *Freiheitsstrafen* **ausgesprochen wurden;** v

— **die Straftat, die den Gegenstand des später erlassenen Urteils bildet,** *vor* **der früher erfolgten Verurteilung begangen wurde;**